

Abschnitt C

Beiträge und Einnahmen

Gesetzestexte

§ 232a SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld

(1) Als beitragspflichtige Einnahmen gelten

1. bei Personen, die Arbeitslosengeld *oder Unterhaltsgeld* nach dem Dritten Buch beziehen, 80 vom Hundert des durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es 1/360 der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 nicht übersteigt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen,

2. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der dreißigste Teil des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße; in Fällen, in denen diese Personen weitere beitragspflichtige Einnahmen haben, wird der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II für die Beitragsbemessung diesen beitragspflichtigen Einnahmen mit der Maßgabe hinzugerechnet, dass als beitragspflichtige Einnahmen insgesamt der in diesem Satz genannte Teil der Bezugsgröße gilt.

...

(2) und (3) ...

(4) § 226 gilt entsprechend.

§ 246 SGB V

Beitragssatz für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gilt als Beitragssatz der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Oktober feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt jeweils vom 1. Januar des folgenden Jahres an für ein Kalenderjahr.

§ 251 SGB V**Tragung der Beiträge durch Dritte**

(1) bis (3) ...

(4) Der Bund trägt die Beiträge für Wehrdienst- und Zivildienstleistende im Falle des § 193 Abs. 2 und 3 sowie für nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a versicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld II.

(4a) bis (4c) ...

(5) Die Krankenkassen sind zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.

§ 252 SGB V**Beitragszahlung**

Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Beiträge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat. Abweichend von Satz 1 zahlt die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch.

§ 57 SGB XI**Beitragspflichtige Einnahmen**

(1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung die §§ 226 und 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie die §§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches.

(2) bis (5) ...

§ 59 SGB XI**Beitragstragung bei anderen Mitgliedern**

(1) Für die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 versicherten Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Tragung der Beiträge die § 249a, § 250 Abs. 1 und § 251 des Fünften Buches sowie § 48 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend. ...

(2) bis (4) ...

§ 60 SGB XI**Beitragszahlung**

(1) Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Beiträge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat. Die § 252 Satz 2, §§ 253 bis 256 des Fünften Buches und § 50 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend. Die aus einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und einer laufenden Geldleistung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu entrichtenden Beiträge werden von der Alterskasse gezahlt; § 28g Satz 1 des Vierten Buches gilt entsprechend.

§ 24 SGB IV**Säumniszuschlag**

(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft acht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

- 1. Beitragspflichtige Einnahmen in der Kranken- und Pflegeversicherung**
 - 1.1 Nur Arbeitslosengeld II – Bezug**
 - 1.2 Bezug von Arbeitslosengeld II und weiteren beitragspflichtigen Einnahmen**
 - 1.2.1 Grundsätzliches**
 - 1.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld**
 - 1.2.3 Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld II und weiteren Versicherungspflichtverhältnissen**
 - 1.2.4 Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld und einem weiteren Versicherungspflichtverhältnis**
- 2. Beiträge**
 - 2.1 Beitragssatz in der Krankenversicherung**
 - 2.2 Beitragssatz in der Pflegeversicherung**
 - 2.3 Beitragszahlung und Beitragstragung**
 - 2.4 Verfahren**
 - 2.5 Säumniszuschläge**

1. Beitragspflichtige Einnahmen in der Kranken- und Pflegeversicherung

1.1 Nur Arbeitslosengeld II - Bezug

(1) Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II gilt gemäß § 232 a Abs.1 Nr. 2 SGB V der dreißigste Teil des 0,362fachen der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme für die Krankenversicherung pro Leistungstag.

Einnahme KV pro Leistungstag (C.1)

(2) Die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen für die Pflegeversicherung pro Leistungstag erfolgt gemäß §57 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 232a Abs. 1 Nr. 2 SGB V entsprechend.

Einnahme PV pro Leistungstag (C.2)

(3) Als Bezugsgröße ist nach § 309 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich die Bezugsgröße für die alten Bundesländer zugrunde zu legen. Zu den jährlichen Werten der Bezugsgröße vgl. Anlagei

bundeseinheitliche Bezugsgröße (C.3)

(4) Die beitragspflichtigen Einnahmen sind stets pro Leistungstag zu ermitteln und davon ausgehend für den maßgeblichen Zeitraum zu berechnen.

Ermittlung pro Leistungstag (C.4)

(5) Besteht für einen vollen Kalendermonat Anspruch auf Arbeitslosengeld II, sind unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Tage stets 30 Tage anzusetzen.

voller Kalendermonat (C.5)

- 01.02.05 – 28.02.05 = 30 Tage
- 01.03.05 – 31.03.05 = 30 Tage
- 01.04.05 – 30.04.05 = 30 Tage

(6) Besteht nur für Teile eines Monats Anspruch sind die Leistungstage taggenau zu ermitteln.

Teilmonat (C.6)

- 01.02.05 – 17.02.05 = 17 Tage
- 20.03.05 – 31.03.05 = 12 Tage
- 01.05.05 – 11.05.05 und 26.05.05 – 29.05.05 = 15 Tage

(7) Die Anzahl der Leistungstage ist getrennt nach Kalendermonaten zu ermitteln.

mehrere Kalendermonate (C.7)

- 15.03.05 – 10.04.05 = 17 Tage für März und 10 Tage für April
- 01.05.05 – 15.06.05 = 30 Tage für Mai (voller Kalendermonat !) und 15 Tage für Juni

(8) Es ist bei jedem Rechenschritt mit 4 Nachkommastellen zu rechnen. Das Endergebnis ist mit 2 Nachkommastellen auszuweisen.

Rundung (C.8)

Beispiele:

Monatliche Bezugsgröße : 2415,00 € (Wert 2004)

2415,00 € x 0,362 = 874,23 €

874,23 € : 30 = 29,141 € (Einnahme pro Leistungstag)

**Beispiele
(C.9)**

Monatliche Einnahmen somit:

01.02.05- 28.02.05 : 30 Leistungstage x 29,141 € = 874,23 €

01.03.05 – 31.03.05: 30 Leistungstage x 29,141 € = 874,23 €

16.03.05 – 24.03.05: 9 Leistungstage x 29,141 € = 262,269 €

gerundet = 262,27 €

1.2 Bezug von Arbeitslosengeld II und weiteren beitragspflichtigen Einnahmen

1.2.1 Grundsätzliches

(1) Liegen gleichzeitig neben den beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II weitere beitragspflichtige Einnahmen (z. B. aus dem Bezug von Arbeitslosengeld und/oder einer mehr als geringfügigen Beschäftigung) vor, führen diese gemäß § 232a Abs.1 Nr. 2 SGB V zu einer Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II.

**Minderung durch
weitere Einnahmen
(C.10)**

(2) Die Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen für die Pflegeversicherung pro Kalendertag erfolgt gemäß § 57 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 232a Abs.1 Nr.2 SGB V entsprechend.

**Minderung für PV
(C.11)**

(3) Die Minderung hat keinen Einfluss auf das Bestehen der Versicherungspflicht. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Berücksichtigung weiterer Einnahmen dazu führt, dass sich beim Arbeitslosengeld II keine beitragspflichtigen Einnahmen und somit auch keine Beitragszahlungen mehr ergeben.

**Versicherungspflicht
(C.12)**

(4) Die Berücksichtigung beitragspflichtiger Einnahmen erfolgt im Beitragsrecht der Sozialversicherung nach dem Entstehungsprinzip. Anders als bei der Prüfung der Einkommensanrechnung werden daher andere beitragspflichtige Einnahmen nicht ab dem Datum des Zuflusses, sondern für den Zeitraum, für den diese Einnahmen zustehen, berücksichtigt.

**Berücksichtigungszeitraum
(C.13)**

Beispiel:

- Arbeitsaufnahme am 01.10.
- Erste Gehaltszahlung am 1.11; ab 1.11 kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld II wegen fehlender Bedürftigkeit.
- ALG II wurde bis 30.11. gezahlt

**Beispiel
(C.14)**

Für den Monat Oktober ist eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Einnahmen aus Arbeitslosengeld II unter Beachtung der beitragspflichtigen Einnahmen gem. § 232a Abs.1 Nr. 2 SGB V vorzunehmen. Die entsprechenden Beiträge werden abgesetzt.

Die überzahlten Beiträge für November sind im Rahmen § 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 335 Abs. 1, 2 und 5 SGB III zu erstatten (vgl. Abschnitt E), da die Bewilligung rückwirkend aufgehoben und die Leistungen zurückgefordert wurden.

(5) Bei der Berechnung der täglichen beitragspflichtigen Einnahmen dürfen sich aus der Minderung keine negativen Ergebnisse ergeben. Übersteigt der Minderungsbetrag den zu mindernden Betrag, ergibt sich für diesen Tag stets der Wert „0“. Dies gilt sowohl für Zwischenergebnisse (z. B. Minderung der Einnahmen aus Arbeitslosengeld um 80 v.H. der Einnahmen aus einer Beschäftigung) als auch für Endergebnisse.

keine negativen Ergebnisse (C.15)

(6) Gemäß dem Grundsatz, dass die beitragspflichtigen Einnahmen für den einzelnen Leistungstag festzusetzen sind, erfolgt auch die Ermittlung und Berücksichtigung weiterer beitragspflichtiger Einnahmen für den einzelnen Leistungstag.

Berechnung für Leistungstage (C.16)

(7) Liegen für einzelne Zeiträume eines Monats unterschiedliche Tatbestände vor (z. B. reiner Arbeitslosengeld II Bezug, gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, etc.), sind die beitragspflichtigen Einnahmen für jeden einzelnen Teilmonatszeitraum zu ermitteln. Die Summe der Einnahmen der einzelnen Zeiträume bildet dann die beitragspflichtigen Einnahmen für den jeweiligen Kalendermonat.

Berechnung für einzelne Zeiträume (C.17)

(8) Die beitragspflichtigen Einnahmen für einzelne Zeiträume ergeben sich aus der Multiplikation der täglichen Einnahmen mit der Zahl der auf den jeweiligen Zeitraum entfallenden Leistungstage.

Einnahmen in einzelnen Zeiträumen (C.18)

(9) Die Leistungstage für die einzelnen Zeiträume sind in chronologischer Reihenfolge zu ermitteln.

chronologische Reihenfolge (C.19)

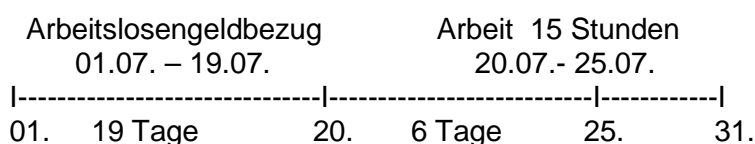
(10) Die Zahl der Tage des letzten in einem vollen Kalendermonat liegenden Zeitraums wird ermittelt indem von der Zahl 30 die bereits berücksichtigten Leistungstage subtrahiert werden.

Leistungstage im letzten Zeitraum (C.20)

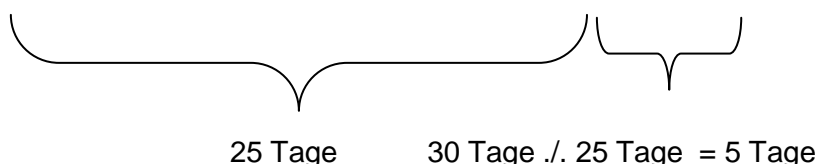
(11) Nr. 1.1 Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend.

Beispiel:

Anspruch auf Arbeitslosengeld II für den gesamten Monat Juli



Beispiel (C.21)



1.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld

(1) Bei Beziehern von Arbeitslosengeld gelten gemäß § 232a Abs.1 Nr. 1 SGB V und § 57 Abs. 1 SGB XI 80 v. H. des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts als beitragspflichtige Einnahme.

Einnahmen aus Arbeitslosengeld (C.22)

(2) Liegen gleichzeitig sowohl beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II vor, vermindern sich gemäß § 232a Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz SGB V und § 57 Abs. 1 SGB XI die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld II-Bezug um die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld-Bezug.

Minderung der Einnahmen aus Arbeitslosengeld II (C.23)

(3) Es ist zu beachten, dass aufgrund der Besonderheiten beim Arbeitslosengeld beitragspflichtige Einnahmen auch ohne den tatsächlichen Bezug vorliegen, wenn Arbeitslosengeld nur deshalb nicht bezogen wird, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats einer Sperrzeit oder ab Beginn des zweiten Monats einer Urlaubsabgeltung ruht.

Sperrzeit / Urlaubsabgeltung bei Arbeitslosengeld (C.24)

Beispiele:

a) Minderung bei Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld II vom 01.02. – 28.02.

- Monatliche Bezugsgröße : 2415,00 € (Wert 2004)
- $2415,00 \text{ €} \times 0,362 = 874,23 \text{ €}$
- $874,23 \text{ €} : 30 = 29,141 \text{ €}$ (Einnahme pro Leistungstag)

Arbeitslosengeld vom 01.02. bis 14.02.

- Tägliches Bemessungsentgelt 25,00 €
- Täggl. Einnahme aus Alg $25,00 \text{ €} \times 80 \text{ v. H.} = 20,00 \text{ €}$

Einnahmen für den Zeitraum 01.02. – 14.02.

29,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)

./. 20,00 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld)

9,141 € x 14 Leistungstage = 127,974 €

Beispiele (C.25)

Einnahmen für den 2. und letzten Zeitraum ab 15.02.2005

tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II : 29,141 €

29,141 € x 16 Leistungstage * = 466,256 €

Einnahmen für den Februar 2005

127,974 € (Einnahmen im Zeitraum 1)

+ 466,256 € (Einnahmen im Zeitraum 2)

594,230 €

* voller Monat: 30 Tage ./. 14 Tage (Zeitraum 1) = 16 Tage

b) Minderung bei Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld II vom 10.07.-31.07.

- Monatliche Bezugsgröße : 2415,00 € (Wert 2004)
- $2415,00 \text{ €} \times 0,362 = 874,23 \text{ €}$
- $874,23 \text{ €} : 30 = 29,141 \text{ €}$ (Einnahme pro Leistungstag)

Arbeitslosengeld vom 16.07. bis 25.07.

- Tägliches Bemessungsentgelt 40,00 €
- Tägliche Einnahme aus Arbeitslosengeld :
 $40,00 \text{ €} \times 80\% = 32,00 \text{ €}$

Einnahmen für den 1. Zeitraum 10.07. – 15.07.

tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II : 29,141 €
 $29,141 \text{ €} \times 6 \text{ Leistungstage} = 174,846 \text{ €}$

Einnahmen für den 2. Zeitraum 16.07.05 – 25.07.

29,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)
./. 32,00 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld)

0,00 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)
 $0,00 \text{ €} \times 10 \text{ Leistungstage} = 0,00 \text{ €}$

Einnahmen für den 3.und letzten Zeitraum 25.07. – 31.07.

tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II : 29,141 €
 $29,141 \text{ €} \times 6^* \text{ Leistungstage} = 174,846 \text{ €}$

Einnahmen für den Juli 2005

174,846 € (Einnahmen im Zeitraum 1)
+ 0,00 € (Einnahmen im Zeitraum 2)
+ 174,846 € (Einnahmen im Zeitraum 3)
=====

349,692 € = 349,69 €

** da hier nicht für einen vollen Monat Anspruch besteht sind die Leistungstage für jeden Zeitraum innerhalb des Monats (auch den letzten!!) taggenau auszurechnen.*

1.2.3 Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld II und weiteren Versicherungspflichtverhältnissen

(1) Weitere beitragspflichtige Einnahmen ermitteln sich gemäß § 226 ff SGB V bzw. § 57 Abs.1 SGB XI.

Einnahmen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung (C.26)

(2) Liegen gleichzeitig sowohl Einnahmen aus Arbeitslosengeld II und weitere beitragspflichtige Einnahmen vor, vermindern sich gemäß § 232a Abs.1 Nr. 2 2.Halbsatz SGB V und § 57 Abs. 1 SGB XI die Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld II um die weiteren beitragspflichtigen Einnahmen.

Minderung der Einnahmen aus Arbeitslosengeld II (C.27)

(3) Liegt das Bruttoarbeitseinkommen aus einer Beschäftigung innerhalb der Gleitzone (zwischen 400,01 und 800,00 Euro), sind die Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV zu berücksichtigen. Danach sind die beitragspflichtigen Einnahmen (§§ 226 Abs. 4 SGB V, 58 SGB XI) nach einer besonderen Formel zu ermitteln. Die so ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung mindern die Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld II - Bezug.

Gleitzone (C.28)

Beispiel:

Nebeneinkommen mtl. 600,00 Euro

Gleitzoneentgelt: = 519,06 Euro

Das Gleitzoneentgelt ist vom Arbeitgeber auszuweisen.

Arbeitgeber (C.29)

(4) Bei der Berücksichtigung von Einnahmen aus einer Beschäftigung ist zwischen einmaligen Einkommen und laufenden Einkommen zu unterscheiden.

laufende / einmalige Einnahmen (C.30)

(5) Bei laufenden Einnahmen ermitteln sich für volle Monate die täglichen Einnahmen aus der Beschäftigung indem der monatliche Verdienst durch 30 geteilt wird.

tägliche Einnahmen bei laufenden Einnahmen (C.31)

(6) Bei einmaligen Einnahmen ermitteln sich die täglichen Einnahmen aus der Beschäftigung, indem die Einnahmen durch die Zahl der Tage, die auf den Zeitraum entfallen, in dem die Einnahmen erzielt wurden, geteilt wird.

tägliche Einnahmen bei einmaligen Einnahmen (C.32)

Beispiele:

a) Minderung bei einmaliger Einnahme aus einer Beschäftigung

Arbeitslosengeld II vom 01.03.- 31.03.

- Monatliche Bezugsgröße : 2415,00 € (Wert 2004)
- $2415,00 \text{ €} \times 0,362 = 874,23 \text{ €}$
- $874,23 \text{ €} : 30 = 29,141 \text{ €}$ (Einnahme pro Leistungstag)

Beispiele (C.33)

Beschäftigung vom 01.03. bis 20.03.

- einmalige beitragspflichtige Einnahme 420,00 €
(unter Beachtung der Gleitzone-Regelung)

- Tägl. Einnahme aus Beschäftigung:
 $420,00 \text{ €} : 20 \text{ Tage} = 21,00 \text{ €}$

Einnahmen für den Zeitraum 01.03. – 20.03.

29,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)
./. 21,00 € (tägl. Einnahme aus Beschäftigung)

8,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)
8,141 € x 20 Leistungstage = 162,82 €

Einnahmen für den 2. und letzten Zeitraum ab 21.03.

tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II : 29,141 €
29,141 € x 10** Leistungstage = 291,41 €

Einnahmen für den Monat März

162,82 € (Einnahmen im Zeitraum 1)
+ 291,41 € (Einnahmen im Zeitraum 2)
454,23 €

* voller Monat:
30 Tage ./. 20 Tage (Zeitraum 1) = 10 Tage (letzter Zeitraum)

b) Minderung bei einmaliger Einnahme aus einer Beschäftigung

Arbeitslosengeld II vom 10.07.-31.07.

- Monatliche Bezugsgröße : 2415,00 € (Wert 2004)
- $2415,00 \text{ €} \times 0,362 = 874,23 \text{ €}$
- $874,23 \text{ €} : 30 = 29,141 \text{ €}$ (Einnahme pro Leistungstag)

Beschäftigung vom 06.07. bis 25.07.

- Einmalige beitragspflichtige Einnahme 600,00 €
(unter Beachtung der Gleitzone-Regelung)
- Tägl. Einnahme aus Beschäftigung $600,00 \text{ €} : 20 = 30,00 \text{ €}$

Einnahmen für den 1. Zeitraum 10.07. – 25.07.

29,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)
./.. 30,00 € (tägl. Einnahme aus Beschäftigung)
0,00 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)
0,00 € x 16 Leistungstage = 0,00 €

Einnahmen für den 2 .und letzten Zeitraum 26.07. – 31.07.

tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II : 29,141 €
29,141 € x 6 * Leistungstage = 174,846 €

Einnahmen für den Monat Juli

0,00 € (Einnahmen im Zeitraum 1)
+ 174,846 € (Einnahmen im Zeitraum 2)
174,846 €

*da hier nicht für einen vollen Monat Anspruch besteht, sind die Leistungstage für jeden Zeitraum (auch den letzten!!) taggenau auszurechnen.

c) Minderung bei laufender Einnahme aus einer Beschäftigung

Arbeitslosengeld II vom 01.08. bis 31.08.

- Monatliche Bezugsgröße : 2415,00 € (Wert 2004)
- 2415,00 € x 0,362 = 874,23 €
- 874,23 € : 30 = 29,141 € (Einnahme pro Leistungstag)

Beschäftigung vom 01.07. bis .31.10.

- laufende beitragspflichtige Einnahme 660,00 € monatlich (unter Beachtung Gleitzone Regelung)
- Tägl. Ein. aus Beschäftigung 660,00 € : 30 Tage = 22,00 €

Einnahmen für den Zeitraum 01.08. – 31.08.

29,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)
./.. 22,00 € (tägl. Einnahme aus Beschäftigung)
7,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)

Einnahmen für den Monat August

7,141 € x 30 Leistungstage = 214,23 €

d) Minderung bei einmaliger Einnahme aus einer Beschäftigung

Arbeitslosengeld II vom 01.08.-31.08.

- Monatliche Bezugsgröße : 2415,00 € (Wert 2004)
- $2415,00 \text{ €} \times 0,362 = 874,23 \text{ €}$
- $874,23 \text{ €} : 30 = 29,141 \text{ €}$ (Einnahme pro Leistungstag)

Beschäftigung vom 25.08. bis 31.08.

- einmalige beitragspflichtige Einnahme 420,00 €
(unter Beachtung der Gleitzone-Regelung)
- Täggl. Ein. aus Beschäftigung $420,00 \text{ €} : 7 \text{ Tage} = 60,00 \text{ €}$

Einnahmen für den Zeitraum 01.08. – 24.08.

tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II : 29,141 €

$29,141 \text{ €} \times 24 \text{ Leistungstage} = 699,384 \text{ €}$

Einnahmen für den 2. und letzten Zeitraum ab 25.08.- 31.08.

29,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)

./. 60,00 € (tägl. Einnahme aus Beschäftigung)

0,00 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)

$0,00 \text{ €} \times 6^* \text{ Leistungstage} = 0,00 \text{ €}$

Einnahmen für den Monat August

699,384 € (Einnahmen im Zeitraum 1)

+ 0,00 € (Einnahmen im Zeitraum 2)

699,384 € (Einnahmen im August)

* voller Monat:

$30 \text{ Tage} ./.$ 24 Tage (Zeitraum 1) = 6 Tage (letzter Zeitraum)

1.2.4 Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

(1) Liegen gleichzeitig sowohl Einnahmen aus Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld und einem weiteren Versicherungsverhältnis vor, vermindern sich gemäß § 232a Abs.1 Nr.2 2. Halbsatz SGB V und § 57 Abs. 1 SGB XI die Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld II dementsprechend.

**Einnahmen aus
Arbeitslosengeld
II, Arbeitslosengeld
und weiteren
Versicherungs-
pflichtverhältnis-
sen
(C.34)**

(2) Gemäß § 232a Abs.1 Nr.1 SGB V vermindern sich jedoch die Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld um 80 v. H. der Einnahmen aus einer gleichzeitig vorliegenden versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Arbeitslosengeld und Beschäftigung (C.35)

(3) Somit sind bei der Berücksichtigung von gleichzeitigen Einnahmen aus Arbeitslosengeld und einer Beschäftigung, zuerst die Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld um 80 v. H. der Einnahmen aus der Beschäftigung zu mindern. Der ggf. verbleibende Restbetrag vermindert dann zusammen mit den Einnahmen aus der Beschäftigung die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld II.

Reihenfolge der Einnahmeberücksichtigung (C.36)

(4) Die Berechnung des Betrages, um den die Einnahmen aus Arbeitslosengeld II zu mindern sind, lässt sich vereinfacht in folgender Formel darstellen:

$$\begin{aligned} & \text{Einnahme Arbeitslosengeld (80 v.H. des Arbeitsentgelts)} \\ & \underline{/. 80 \text{ v. H. der Einnahme aus der Beschäftigung}} \\ & = \text{Minderungsbetrag aus Arbeitslosengeld} \\ & \underline{+ 100 \text{ v. H. der Einnahme aus der Beschäftigung}} \\ & = \text{(Gesamt-) Minderungsbetrag} \end{aligned}$$

Berechnungsformel (C.37)

(5) Liegt das Bruttoeinkommen der Beschäftigung innerhalb der Gleitzone (zwischen 400,01 und 800,00 €) wird zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung auf Nummer 1.2.3 Abs. 3 verwiesen.

Gleitzone (C.38)

Beispiel:

Minderung der Einnahmen aus Arbeitslosengeld II bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Arbeitslosengeld II vom 01.09.-30.09.

- Monatliche Bezugsgröße : 2415,00 € (Wert 2004)
- $2415,00 \text{ €} \times 0,362 = 874,23 \text{ €}$
- $874,23 \text{ €} : 30 = 29,1410 \text{ €}$ (Einnahme pro Leistungstag)

Beispiel (C.39)

Arbeitslosengeld vom 01.09. bis 30.09.

- Tägliches Bemessungsentgelt 25,00 €
- Täggl. Einn. aus Arbeitslosengeld $25,00 \text{ €} \times \text{v. H.} = 20,00 \text{ €}$

Beschäftigung vom 21.09. bis 08.10.

- einmalige beitragspflichtige Einnahme 486,00 € (unter Beachtung der Gleitzone-Regelung)
- Täggl. Einn. aus Beschäftigung $486,00 \text{ €} : 18 \text{ Tage} = 27,00 \text{ €}$

Einnahmen für den Zeitraum 01.09. – 20.09.

29,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)

./. 20,00 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld)

9,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)

9,141 € x 20 Leistungstage = 182,82 €

Einnahmen für den Zeitraum 21.09. – 30.09.

20,00 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld)

./. 21,60 € (80 v. H. der tägl. Einnahme aus Beschäftigung)

0,00 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld)

+ 27,00 € (100 v. H. der tägl. Einnahme aus Beschäftigung)

27,00 € (Gesamtminderungsbetrag)

29,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)

./. 27,00 € (Gesamtminderungsbetrag)

2,141 € (tägl. Einnahme aus Arbeitslosengeld II)

2,141 € x 10 Leistungstage = 21,41 €

Einnahmen für den Monat September

182,82 € (Einnahmen im Zeitraum 1)

+ 21,41 € (Einnahmen im Zeitraum 2)

204,23 €

2. Beiträge**2.1 Beitragssatz der Krankenversicherung**

(1) Nach § 246 SGB V ist bei der Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung beim Bezug von Arbeitslosengeld II der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung zugrunde zu legen.

**Beitragssatz KV
(C.40)**

(2) Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz wird jeweils zum 01. Oktober eines Jahres festgelegt und gilt ab 01. Januar des folgenden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr. Zu den jährlichen Beitragssätzen vgl. Anlage

2.2 Beitragssatz der Pflegeversicherung

(1) Nach § 55 Abs. 1 SGB XI beträgt der Beitragssatz in der Pflegeversicherung ab 01.07.1996 grundsätzlich 1,7 v. H. .

**Beitragssatz PV
(C.41)**

(2) Für Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben (§ 28 Abs. 2 SGB XI), beträgt der Beitragssatz die Hälfte des o. a. Beitragssatzes (§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB XI). Die Vorschrift ist insbesondere relevant für beschäftigte Beamtenwitwen/-witwer und Vollwai-

**Beihilfe /
Heilfürsorge
(C.42)**

sen von Beamten sowie für versicherungspflichtige Rentner, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe haben

2.3 Beitragszahlung und Beitragstragung

(1) Nach § 252 S. 2 SGB V und § 60 Abs.1 SGB XI zahlt die Bundesagentur oder in den Fällen des § 6a SGB II die zugelassenen kommunalen Träger die Beiträge zur Kranken- und Pflegersicherung. Bei geteilter Zuständigkeit (wenn sich die Kommune weder an einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II beteiligt noch nach § 6a SGB II optiert) zahlt die Bundesagentur die Beiträge und führt auch das Meldeverfahren durch.

**Beitragszahlung
(C.43)**

(2) Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden gemäß § 251 Abs. 4 SGB V und § 59 Abs. 1 SGB XI vom Bund getragen.

**Beitragstragung
(C.44)**

2.4 Verfahren

Das Beitragsverfahren wird im Rahmen des Datenverarbeitungsverfahrens A2LL durchgeführt

**Verfahren
(C.45)**

2.5 Säumniszuschläge

(1) Soweit für KV- oder PV-Beiträge ein Säumniszuschlag gem. § 24 Abs.1 SGB IV erhoben wird, ist dieser Forderung grundsätzlich zu entsprechen, wenn die dem Säumniszuschlag zugrunde liegende Beitragsnachforderung rechtmäßig ist. Hatte der Träger unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht, ist gem. § 24 Abs. 2 SGB IV auf die Beitragsnachforderung kein Säumniszuschlag zu entrichten.

**Säumniszuschläge
(C.46)**

(2) Der Säumniszuschlag beträgt gem. § 24 Abs. 1 SGB IV für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Betrages. Soweit mit einer Forderung ein Säumniszuschlag in mehreren Leistungsfällen geltend gemacht wird, ist die Rundung bei dem mit dieser Forderung erhobenen Gesamtbetrag und nicht bei dem auf den einzelnen Leistungsfall entfallenden Betrag vorzunehmen.

**Höhe
(C.47)**

(3) Der Monat beginnt mit dem auf die Fälligkeit des Beitrags folgenden Tag (vgl. § 26 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB). Da die Beiträge gem. § 23 Abs. 2 SGB IV am 8. des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig werden, beginnt die Frist grundsätzlich am 9. des Fälligkeitsmonats.

**Fristen
(C.48)**

(4) Stellen Krankenkassen z.B. anlässlich einer Prüfung gem. § 251 Abs. 5 SGB V bzw. § 212 SGB VI fest, dass Beiträge ohne Rechtsgrundlage zurückgefordert (abgesetzt) worden sind, ist als Fälligkeitstag der 8. des Monats anzunehmen, der

**Rückforderung /
Absetzung von
Beiträgen
(C.49)**

dem Monat folgt, in dem die Beiträge abgesetzt wurden; Säumniszuschlag ist vom darauf folgenden Tag an zu zahlen.

Beispiel:

Am 08.05. wurde aufgrund einer am 23.04. angewiesenen Leistungsfalländerung ohne Rechtsgrundlage die versicherungspflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld II gemindert, was zu einer Beitragsminderzahlung von 191,00 € führte. Der fehlerhafte Sachverhalt wurde am 21. 08. festgestellt und korrigiert. Die Krankenkasse fordert zu Recht für die Zeit bis 20.08. einen Säumniszuschlag. Dieser ist für 4 angefangene Monate (09.05. bis 20.08) in Höhe von 7,64 € (191,00 € : 100 x 4) zu zahlen.

**Beispiel
(C.50)**

Würde der Säumniszuschlag als Einzelforderung erhoben, wäre die Beitragsnachforderung zur Berechnung des Säumniszuschlages auf 150 € abzurunden, so dass ein Säumniszuschlag von 6,00 € (150,00 € : 100 x 4) zu zahlen wäre.

(5) Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist bei einem rückständigen Betrag (Beitragsnachforderung) unter 100 € kein Säumniszuschlag zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre. Maßgeblich ist hierfür der mit einer Forderung erhobene Gesamtbetrag und nicht der auf einen Leistungsfall entfallende Einzelbetrag.

**Bagatellgrenze
(C.51)**

(6) Soweit der Träger Zugriff auf das IT - Verfahren Finas – HB hat, ist der Säumniszuschlag in diesem Verfahren anzuweisen. Auf Teil 3 Nr. 3 des Handbuchs FINAS - HB im Intranet wird verwiesen (Finanzen / FINAS - Anwendungsverbund / Handbücher - Dokumentation / Handbuch FINAS HB / Teil 3 - Haushaltsmittelbewirtschaftung (Festlegungen / Kassenanordnungen).

**Auszahlung
(C.52)**

(7) Der Säumniszuschlag ist stets bei dem entsprechenden Erläuterungsabschnitt der für die Leistungsart zutreffenden Buchungsstelle zu buchen.

**Buchung
(C.53)**